

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Feber 1956

Beihilfenkarten können auch schriftlich beantragt werden400/A.B.Anfragebeantwortung

zu 416/J

Mit Bezug auf die Anfrage der Abg. Ferdinanda F l o s s m a n n und Genossen, betreffend Ausfolgung der Kinderbeihilfenkarte bei "Nicht-Normalfällen", teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z mit:

Anlässlich der allgemeinen Ausschreibung neuer Beihilfenkarten ergibt sich unvermeidlich bei allen Finanzämtern eine stossartig arbeitsmässige Mehrbelastung und bei manchen der grösseren Finanzämter auch ein besonders starker Parteienverkehr. Unter diesen Parteien befinden sich viele Frauen, die die Ausstellung der neuen Beihilfenkarte beantragen.

Dass der Anspruch von Frauen auf Beihilfe gemäss § 11 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl.Nr.18/1955, nur über Antrag vom Finanzamt festgestellt wird, ist sachlich begründet. Es handelt sich einmal um Witwen, die für ihre Kinder auf Grund der früheren Ehe den Anspruch geltend machen. Die Praxis zeigt, dass in vielen dieser Fälle konkurrierende Beihilfenansprüche von Verwandten des Kindes (z.B. des Grossvaters, der Grossmutter) bestehen, weil diese die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung des Kindes für einen grossen Teil übernehmen mussten.

Ferner kommt die zahlenmässig grosse Gruppe der Kinder geschiedener oder getrennt lebender Gatten und der unehelichen Kinder in Betracht, für die der Vater ausreichende Unterhaltsbeiträge leistet. In diesen Fällen hat in der Regel sowohl der Vater als auch die Mutter, wenn das Kind zu ihrem Haushalt gehört, Anspruch auf die Beihilfe und nur die Einschaltung der in Betracht kommenden Finanzämter in das Zuerkennungsverfahren gewährleistet, dass Doppelbezüge vermieden werden.

Schliesslich kann der Gemeinde auch nicht die Ausstellung der Beihilfenkarte an die Gruppe der bedürftigen Mütter überlassen werden, weil allfällige Beihilfenansprüche anderer unterhaltsverpflichteter Personen mit Beziehung auf die Höhe der Unterhaltsleistungen zu beurteilen sind.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen kann einer Änderung der Bestimmungen des § 11 des Familienlastenausgleichsgesetzes etwa dahin, dass den Gemeinden auch die Ausstellung der Beihilfenkarte für gewisse Gruppen von Frauen übertragen wird, nicht empfohlen werden.

Zur Frage der Belastung der Parteien und Finanzämter durch Vorgesprächen ist festzustellen: Für Personen, die Ansprüche auf Beihilfen beim Finanzamt geltend machen, besteht keine Verpflichtung zur persönlichen Vor-

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Feber 1956

sprache, der Antrag kann auch schriftlich eingebracht werden. Oft ist aber die Vorladung des Antragstellers, die eine persönliche Fühlungnahme bezweckt, nicht zu umgehen, besonders wenn unterlassen wurde, im Antrag für die Beurteilung des Beihilfenanspruches wesentliche Angaben zu machen. Solche Mängel können aber bei persönlicher Versprache meist sofort behoben werden. Diese Erfahrung führt allerdings zu einem verstärkten Parteienverkehr bei den Finanzämtern, die oft durch eine Vorladung eine raschere Erledigung erreichen.

Die Anregung, die Auszahlungsverpflichteten zur Überprüfung des Anspruches ihrer Beihilfenempfänger heranzuziehen, würde zwar in Betrieben mit nur wenigen Beihilfenempfängern einen gewissen Erfolg versprechen, nicht aber in solchen mit einer grösseren Zahl von Beihilfenempfängern, weil hier die für den Anspruch massgebenden Verhältnisse des einzelnen Berechtigten dem Auszahlungsverpflichteten meist nicht bekannt sind, ein Bekanntwerden oft auch nicht gewünscht wird. Soweit es vertretbar erschien, sich die Hilfe der Auszahlungsverpflichteten zu sichern, ist dies im Erlasswege bereits geschehen. Der Erlass vom 26. August 1955, Zl. 103.400-7/55, Dienstanweisung zum Kinderbeihilfengesetz (DA-KB 1955), verlautbart im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung Jahrgang 1955, Nr. 269 lautet im Punkt 20:

"Wenn dem Dienstgeber (der Stelle) Umstände bekannt werden, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob im Einzelfall ein Anspruch auf Kinderbeihilfe noch besteht, ist ihm (ihr) zu empfehlen, den Anspruchsberechtigten, gegebenenfalls dem Bezugsberechtigten, auf seine Verpflichtung aufmerksam zu machen, die Berichtigung der Beihilfenkarte durch das Finanzamt zu veranlassen. Zu diesem Zweck ist dem Anspruchsberechtigten, gegebenenfalls dem Bezugsberechtigten, die Beihilfenkarte, versehen mit der Auszahlungsbescheinigung, auszuhändigen. Das Finanzamt wird nach Prüfung des Sachverhaltes die Beihilfenkarte berichtigen und in jenen Fällen, in welchen hiezu kein Anlass vorliegt, auf dieser einen Prüfungsvermerk anbringen. Bei Einhaltung dieser Empfehlung werden sich unrechtmässige Bezüge an Kinderbeihilfe und die mit deren Rückzahlung oft verbundenen Unzukömmlichkeiten weitgehend vermeiden lassen.

Aus welchem Grunde immer eine Beihilfenkarte vorübergehend aus dem Gewahrsam des Dienstgebers (der Stelle) ausscheidet, darf mit der Auszahlung der Kinderbeihilfe erst fortgefahren werden, wenn die berichtigte, ergänzte oder mit dem Prüfungsvermerk des Finanzamtes versehene Beihilfenkarte dem auszahlungsverpflichteten Dienstgeber (der auszahlungsverpflichteten Stelle) wieder übergeben worden ist."

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Feber 1956

Die bereits mit der Schaffung des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, bestehenden, im § 15 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955, übernommenen Bestimmungen über die Anzeigepflicht, wonach die Berechtigten den Wegfall einer Anspruchsveraussetzung binnen einer Woche dem zuständigen Finanzamt zwecks Berichtigung der Beihilfenkarte zu melden haben, werden noch immer in einer Anzahl von Fällen, und zwar meist ^{aus} Unkenntnis, mitunter auch absichtlich, nicht beachtet. Es kann daher auf die allgemeine periodische Kontrolle des Beihilfenanspruches noch nicht verzichtet werden. Es soll dabei verbleiben, dass der Anspruch nach Ablauf von zwei Jahren durch Ausstellung einer neuen Beihilfenkarte neu festgesetzt wird. Da der Anspruch auf Kinderbeihilfe voraussetzt, dass dem Anspruchswerber Kinderermässigung bei der Lohnsteuer zusteht, gibt es in den rund 800.000 Normalfällen keine einfachere Kontrolle als die Ausstellung neuer Beihilfenkarten durch die Gemeinden in einem Arbeitsgang mit der Ausschreibung der neuen Lohnsteuerkarten.

Wie notwendig diese periodische Überprüfung des Beihilfenanspruches insbesondere in den rund 200.000 Ausnahmefällen (Antragsfällen) ist, geht daraus hervor, dass es z. B. bei einigen Wiener Finanzämtern in 40 Prozent dieser Fälle innerhalb von zwei Jahren zur Einziehung oder zur Berichtigung der Beihilfenkarte gekommen ist.

In den Ausnahmefällen soll aber den Beihilfenwerbern, also insbesondere den Frauen, die Beschaffung der neuen Beihilfenkarte leicht gemacht werden, indem ihnen bekanntgegeben wird, wie sie zu dieser Beihilfenkarte kommen, ohne beim Finanzamt versprechen zu müssen. Diejenigen von ihnen, die beim Finanzamt als Bezieher von Kinderbeihilfe schon in Evidenz stehen, sollen künftig vor dem Beginn des Jahres, für das allgemein neue Beihilfenkarten ausgestellt werden, ein Antragsformular mit einem Begleitschreiben erhalten und so auf die Notwendigkeit der Antragstellung aufmerksam gemacht werden. Im Begleitschreiben wird dem Adressaten nahegelegt werden, den Antrag ehestmöglich ~~und~~ schriftlich beim Finanzamt einzubringen. Falls die Feststellungen im Beihilfenakt vermutlich nicht ausreichen, um über den weiteren Anspruch zu entscheiden, werden im Begleitschreiben jene Unterlagen zu bezeichnen sein, die dem Antrag beizuschliessen sind. Es darf erwartet werden, dass durch die geplante Vorgangsweise die durch die Lässigkeit der

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Feber 1956

Beihilfenwerber bisher verursachte Massierung der Antragstellung und Versprechen innerhalb weniger Wochen unmittelbar vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Beihilfenkarten künftig weitgehend vermieden und die allgemeine Ausschreibung der Beihilfenkarten durch die Finanzämter rechtzeitig beendet werden kann.

Um zu vermeiden, dass die Dienstgeber und Stellen im März 1956 die Auszahlung der Kinderbeihilfe und des Ergänzungsbetrages in einer Reihe von Fällen einstellen müssen, weil die Anspruchsberechtigten die Beihilfenkarte 1956/57 noch nicht erhalten haben, wurde die Gültigkeitsdauer der Beihilfenkarte 1954/55 noch um einen Monat, d. i. bis 31. März 1956 provisorisch verlängert und die Verlautbarung dieser Verfügung in der Presse und im Rundfunk sowie in den Aussendungen der Kammern veranlasst.

.....